

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 131/10 B

L 13 AL 2348/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 1360/06 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der mit der Beschwerdebegründung sinngemäß geltend gemachte Verfahrensmangel ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4; Beschluss des Senats vom 29.12.2010 - B 11 AL 82/10 B). Diese Anforderungen verfehlt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer trägt zunächst im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 14.10.2010 vor, er sei der Auffassung, dass er rechtzeitig die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgenommen habe und somit die unselbständige Anschlussberufung der Beklagten habe zurückgewiesen werden müssen. Er habe unstreitig vor Ende der mündlichen Verhandlung vom 31.8.2010 telefonisch die Berufung zurückgenommen. Zwar möge das Fax vom 31.8.2010, mit dem er die Berufung zurückgenommen habe, erst um 10.53 Uhr bei Gericht eingegangen sein, also nach Ende des Termins; gleichwohl vertrete er die Auffassung, dass die telefonische Rücknahme genüge.
- 4 Im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2010 trägt der Kläger weiter vor, er habe zunächst telefonisch die Berufung zurückgenommen, worauf ihm erklärt worden sei, er müsse die Berufung per Fax zurücknehmen. Dann habe er erklärt, die Berufung werde per Fax zurückgenommen, ein Faxgerät sei nicht im Hause vorhanden, weshalb er sich zu einem Geschäft in der Stadt begeben müsse. Es sei seitens des Gerichts telefonisch zugesagt worden, dass die Verhandlung unterbrochen und das Fax abgewartet werde. Er habe sich dann zu einem ihm bekannten Geschäft mit einem Faxgerät begeben und von dort aus das Fax übermittelt.
- 5 Dieses Vorbringen des Klägers genügt bereits deshalb nicht den Anforderungen, weil es dem Senat nicht die Beurteilung ermöglicht, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem etwaigen Fehler des LSG beruhen kann. Die Hinweise auf die Berufungsrücknahme und die angeblich gebotene Zurückweisung einer unselbständigen Anschlussberufung sind unsubstantiiert. Um schlüssig die mögliche Entscheidungserheblichkeit eines Verfahrensmangels aufzuzeigen, hätte der Kläger zumindest in den Grundzügen den Inhalt der vom LSG getroffenen Entscheidung darstellen und dann die Auswirkungen des angeblichen Mangels



konkret erläutern müssen. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, selbst anhand der Gerichtsakten herauszufinden, um welche Entscheidung es geht und inwieweit sie von einem behaupteten Verfahrensverstoß beeinflusst werden kann.

- 6 Der Kläger hat im Übrigen auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht substantiiert und nicht schlüssig bezeichnet. Der Vortrag, er sei der Auffassung, eine telefonische Rechtsmittelrücknahme genüge, ist nicht mit dem Vorbringen zu vereinbaren, ihm sei durch das Gericht mitgeteilt worden, er müsse die Berufung per Fax zurücknehmen (*vgl zu den Anforderungen an eine fernmündlich erklärte Rechtsmittelrücknahme: OLG Hamburg MDR 1981, 424; BFH 8.8.1991 - VI B 134/90 - BFH/NV 1992, 49*). Auch aus dem weiteren Vorbringen zur angeblichen Zusage, die Verhandlung zu unterbrechen und den Eingang des Fax abzuwarten, sowie zum Eingang des Fax um 10.53 Uhr, sind der vollständige Geschehensablauf und die näheren Umstände der (angeblichen) Zusage nicht nachvollziehbar.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

